

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Band: 21 (1948)
Heft: 6

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kameraden, benützt die sich noch bietenden Gelegenheiten zur Erfüllung einer Ehrenpflicht gegenüber der Sektion Zürich des S.F.V. und gegenüber unserem Vaterland. Rafft Euch endlich auf zum Schiessen des Bundesprogrammes. Darum auf in's Albisgütli zur

4. Schießübung: Samstag, den 19. Juni, nachmittags 14.00—19.00 Uhr,
 5. Schießübung: Sonntag, den 11. Juli, vormittags 07.00—12.00 Uhr,
 6. Schießübung: Samstag, den 21. August, nachmittags 14.00—19.00 Uhr.

Weitere Schießübungen können nicht eingeschaltet werden. Nach 11.00 Uhr, resp. 18.00 Uhr werden keine Standblätter mehr ausgegeben.

Jubiläumsschiessen Albisgütli 31. Juli—8. August: Die Anmeldefrist für dieses Schiessen ist bis zum 11. Juli 1948 verlängert. Kameraden meldet Euch zur Teilnahme.

Reisekasse der PSS: Wie bereits im „FOURIER“ pro Mai mitgeteilt wurde, hat die PSS auf das Eidg. Schützenfest 1949 hin eine Reisekasse gegründet. Kameraden, benützt diese Einrichtung recht rege.

Matchfondsstich: Der Zürcher Kantonal-schützenverein führt zwecks Unterstützung der gegenwärtigen Sammlung für den Matchfonds des SSV im Jahre 1948 eine Einzelkonkurrenz, den Matchfondsstich durch. Der Nettoerlös wird dem Matchfonds des SSV überwiesen. Für die Durchführung gelten folgende Bestimmungen:

Der Matchfondsstich kann an jeder Schieß- oder Trainingsübung geschossen werden. Er kann mit dem Sektionsstich zusammengelegt werden, wobei die ersten sechs Schüsse des Sektionsstiches für den Matchfondsstich zählen.

Schusszahl: 6 pro Passe, ohne Unterbrechung zu schießen (Schuß 1—6 des Sektionsstiches).

Scheibenbild: 50 cm in 10 Kreise eingeteilt (Matchscheibe).

Doppelgeld: Fr. 1.— pro Passe; es werden während der ganzen Saison maximal zwei Nachdoppel gestattet.

Zuschläge: Ord.-Pistole: 3 Punkte, Ord.-Revolver: 6 Punkte, Veteranen: 1 Pkt. extra.

Rangordnung: Die beste Passe bestimmt den Rang.

Auszeichnung: 52 und mehr Punkte = Kantonale Kranzkarte.

Der Matchfondsstich zählt nicht für die Sektionsmeisterschaft.

Der PSS-Vorstand empfiehlt den Matchfondsstich zu recht reger Beteiligung.

Für R. S. und W. K.

nur *Sarganser* Produkte!



CONSERVENFABRIK SARGANS AG., SARGANS

Telephon (085) 807 44

VIVI-KOLA